

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 130/2020

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Steinburg

Am 7.11.2020 wurde im Kreis Steinburg der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) bei einem Wildvogel amtlich festgestellt.

Gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) sowie § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I, S.1170, ViehVerkV) wird zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel folgendes angeordnet:

- I. In den unter III genannten Aufstallungsgebieten dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich wie folgt gehalten werden**
 - 1. in geschlossenen Ställen oder**
 - 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).
Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontakts zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.**
- II. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Enten, Fasanen, Gänsen, Hühnern, Laufvögeln, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln ist im Kreis Steinburg verboten.**
- III. Als Aufstallungsgebiete im Kreis Steinburg werden festgelegt:**
 - 1. entlang der Elbe in einem Abstand bis 3 km vom Uferrand**
 - 2. entlang der Stör und dem Nord-Ostsee-Kanal in einem Abstand bis 500 m vom Uferrand**

Die Gebietsabgrenzung ist der folgenden Karte (Abb.1) zu entnehmen.

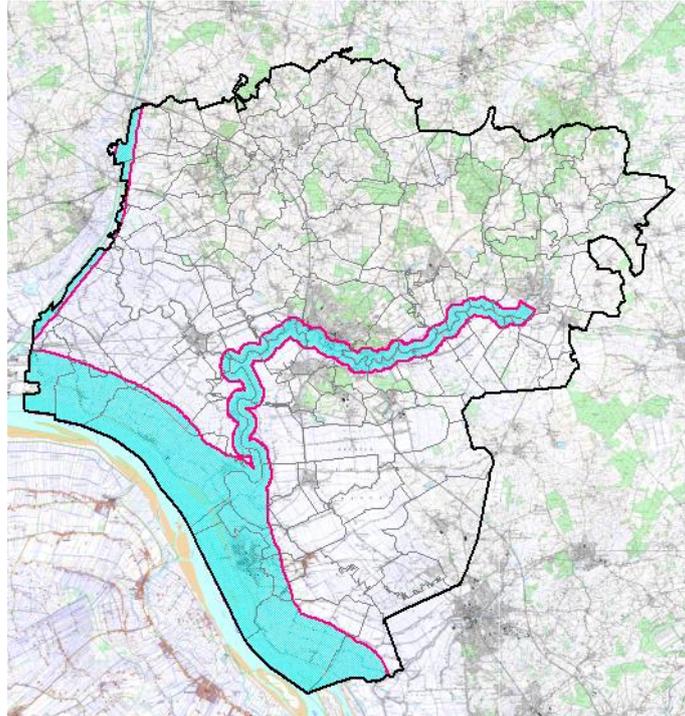


Abb.1: Aufstellungsgebiete im Kreis Steinburg (blau markiert; rot abgegrenzt)

Im Falle von Differenzen zwischen der textlichen Darstellung und der Kartendarstellung bzw. im Zweifelsfall gilt die Aufstellungspflicht.

- IV. Die sofortige Vollziehung von Ziffer I, II und III dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern diese nicht bereits durch § 37 des Tiergesundheitsgesetzes gegeben ist.

Ferner verweise ich auf die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben „Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere?“ des Landes Schleswig-Holstein (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren_V/Landwirtschaft/pdf/flyer_gefluegelpest.html).

Anmerkungen

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. September 2020 (GVObI. S. 508), verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 6a Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2020 (GVOBl. S. 3), hiermit bekannt gegeben und gilt ab dem 9.11.2020.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann im Internet (www.steinburg.de) und während der Dienstzeiten beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg eingesehen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Besonderheiten hinsichtlich des Dienstbetriebes der Kreisverwaltung aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2 hingewiesen. Das Betreten des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes ist nur mit angelegter Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

Hinweise

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung

zu I:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) und für die in Restriktionsgebieten gelegenen Geflügelhaltungen immens.

Am 30.10.2020 wurde in amtlichen Proben verendeter Wildvögel im Kreis Nordfriesland das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Am 2.11.2020 wurde in amtlichen Proben verendeter Wildvögel im Kreis Dithmarschen das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Im Kreis Rendsburg Eckernförde erfolgte ein Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus H5N8 bei einem verendeten Wildvogel am 4.11.2020.

Am 5.11.2020 ist ein Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in Nordfriesland amtlich festgestellt worden.

Am 7.11.2020 wurde in einer amtlichen Probe eines Wildvogels aus dem Kreis Steinburg das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus H5N8 in mehreren Wildvögeln in mehreren Kreisen ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer weiteren Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

zu II:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Enten, Fasanen, Gänsen, Hühnern, Laufvögeln, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist verhältnismäßig, da sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

zu III:

Bei der Festlegung der Aufstellungsgebiete wurde die Nähe zu Gebieten, in denen sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere Flüsse, Kanäle oder Küstengewässer berücksichtigt, an denen die relevanten Vogelarten rasten, ruhen oder brüten.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Deshalb ist sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche rasch und wirksam durchgesetzt werden können. Dem öffentlichen Interesse an der Bekämpfung der Tierseuche hat sich das private Interesse betroffener Tierhalter unterzuordnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtlicher Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Absatz 5 VwGO bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24387 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

Itzehoe, 09.11.2020

Im Auftrage
gez. Dr. Birte Hellerich
Amtstierärztin